

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung

Karlsruhe, 1894

IV. Beeidigung und handgelübdlliche Verpflichtung der Beamten und der sonst in einem Dienstverhältniß zum Staate stehenden Personen

[urn:nbn:de:bsz:31-318658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318658)

Zweifel Anlaß geben, ob derselbe sich zur dauernden Beibehaltung in etatmäßiger Stellung eigne, diese Thatsachen aber keine solchen sind, welche sofort die Entlassung aus dem Dienste als etatmäßiger Beamter als geboten erscheinen lassen.

Die erfolgte Erstreckung der Widerruflichkeit ist dem Beamten gegen Bescheinigung zu eröffnen; auf Ansuchen sind ihm die Gründe mitzutheilen.

Wenn kein Anlaß vorliegt, den Beamten vor Eintritt der Unwiderruflichkeit zu entlassen, so wird, ohne daß hierwegen weitere Eröffnung erfolgt, der Eintritt der Unwiderruflichkeit in der obigen Liste und in den Dienstakten vermerkt.

Die Erstreckung der Widerruflichkeit der Anstellung eines etatmäßigen Beamten erfolgt hinsichtlich der landesherrlich angestellten Beamten durch landesherrliche, hinsichtlich der übrigen Beamten durch Entschliebung der Anstellungsbehörde.

IV. Beeidigung und handgelübdlische Verpflichtung der Beamten und der sonst in einem Dienstverhältniß zum Staate stehenden Personen.

1. Beeidigung der Beamten.

§ 14.

Sormel des Beamteneides.

Für die Leistung des in § 8 Absatz 2 des Beamtengesetzes vorgeschriebenen Eides ist, soweit nicht die im folgenden Absatz bezeichnete besondere Voraussetzung zutrifft oder für bestimmte Dienststellen durch Gesetz oder Verordnung besondere Eidesformeln vorgeschrieben sind, die durch Gesetz vom 7. Juni 1848 (Regierungsblatt Seite 167) vorgeschriebene Formel maßgebend, nämlich:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen. Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe.“

Bei der Beeidigung von Nichtbadenern, welche, ohne dadurch die badische Staatsangehörigkeit zu erwerben, zu Beamten ernannt sind, ist folgende Eidesformel anzuwenden:

„Ich schwöre einen feierlichen Eid zu Gott, daß ich alle Obliegenheiten des mir übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrnehmen will. Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe.“

§ 15.

Pflicht zur Ablegung des Beamteneides und Zeitpunkt derselben.

Der Beamteneid ist von allen Personen zu leisten, welchen die Beamteneigenschaft verliehen wird.

Die Thatfache, daß der Beamte bereits den Huldigungseid als Staatsbürger (Artikel 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 7. Juni 1848, Regierungsblatt Seite 167) oder den Fahnen- oder einen Diensteid im Verhältnisse vertragsmäßiger Verwendung, im Dienste des Reichs, eines anderen Staates, eines Kommunalverbandes geleistet hat, entbindet nicht von der Pflicht zur Leistung des Beamteneids.

Der Beamteneid ist nur einmal zu leisten und zwar in der Regel an dem Tage, an welchem der Beamte erstmals mit Beamteneigenschaft zur Dienstleistung eintritt.

§ 16.

Zuständigkeit zur Beeidigung

Die Beeidigung erfolgt regelmäßig durch den Vorstand der dem Beamten zunächst vorgesetzten Behörde.

Den Ministerien bleibt überlassen, für bestimmte Fälle den Vorstand einer höheren als der zunächst vorgesetzten Behörde als zur Abnahme des Beamteneides zuständig zu erklären.

Die zur Beeidigung zuständigen Verwaltungsbehörden sind befugt, das Bezirksamt um die Abnahme des Beamteneides zu ersuchen, sofern dies aus triftigen Gründen, insbesondere zur Vermeidung einer sonst nicht gebotenen Reise

an den Sitz der zuständigen Behörde, als wünschenswerth erscheint.

Von dem Justizministerium, dem Oberstaatsanwalte und den Kollegialgerichten können die Amtsgerichte mit der Abnahme des Beamteneides betraut werden.

§ 17.

Verfahren bei und nach der Beeidigung.

Vor der Beeidigung ist der Beamte auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Beamteneides hinzuweisen; die Eidesformel wird ihm durch deutliches Vorlesen zur Kenntniß gebracht.

Nachdem der Beamte hierauf erklärt hat, daß er den Inhalt des von ihm zu leistenden Eides verstanden hat, erfolgt die Beeidigung in der Weise, daß der Beamte die linke Hand auf das Herz legt, die rechte Hand erhebt und die Worte der ihm vorgesprochenen Eidesformel laut wiederholt.

Ueber die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Eideserhebungen*) vorzunehmende Beeidigung ist ein Protokoll nach dem Muster Anlage B. aufzunehmen. Dasselbe ist zu den Dienstakten des Beamten zu nehmen, und zwar, wenn die Beamteneigenschaft von einer Centralmittelstelle verliehen wurde, zu den bei dieser ge-

*) Gesetz vom 20. Dezember 1848, das Verfahren bei Eideserhebungen betreffend, Regierungsblatt Nr. LXXXI. Seite 464.

§ 4. Der Beamte, welcher den Eid abnimmt, hat sich zuerst zu verlässigen, ob der zu Beeidigende den vollen Gebrauch der Geisteskräfte habe.

§ 6. Vor der Beeidigung richtet der Beamte an den zu Beeidigenden eine kurze, aber eindringliche Ermahnung über die Wichtigkeit und Bedeutung des Eides.

Hierauf wird demselben die Eidesformel langsam und deutlich vorgelesen, auch, wo dies erforderlich scheint, erläutert.

§ 7. Die Eidesabnahme selbst hat mit der Würde und Feierlichkeit zu geschehen, welche der Ernst und die Wichtigkeit der Handlung erfordern.

Der Schwörende leistet den Eid stehend, indem er die linke Hand auf das Herz legt, die rechte aber gen Himmel emporhält und dem Beamten die Eidesformel laut und langsam nachspricht.

Bei der Eidesleistung erheben sich sämtliche Anwesende.

führten, in den übrigen Fällen zu den bei dem vorgezeichneten Ministerium geführten Personalakten.

2. Sonstige Verpflichtung für den staatlichen Dienst.

§ 18.

Eine eidliche Verpflichtung derjenigen Personen, welche ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen (vergleiche § 1 dieser Verordnung), findet nur in denjenigen Fällen statt, für welche dies durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Im übrigen werden solche Personen, wenn ihnen mit der Absicht dauernder Beibehaltung die Versehung einer Stelle übertragen ist, welche mit Beamteneigenschaft übertragen werden kann, durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt in Pflicht genommen.

Auch für andere Fälle bloß vertragsmäßiger Verwendung im staatlichen Dienst kann durch die Ministerien und mit deren Genehmigung durch die Centralmittelstellen die Leistung eines Handgelübdes vorgeschrieben werden.

Ueber die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen *) vorzunehmende handgelübdlige Verpflichtung ist ein Protokoll nach dem Muster Anlage C. aufzunehmen, aus welchem sich auch die Verpflichtungsformel und das einzuhaltende Verfahren ergibt; das Muster kann nach den Bedürfnissen des Einzelalles durch die zur Abnahme des Handgelübdes zuständige und die derselben vorgezeichneten Behörden ergänzt oder, vor-

*) Gesetz vom 20. Dezember 1848, das Verfahren bei Eideshebungen betreffend, Regierungsblatt Nr. LXXXI, Seite 464.

§ 9. Wenn nach den Gesetzen der Eid in Form eines Handgelübdes abzulegen ist, so finden die Vorschriften der §§ 4 und 6 gleichfalls Anwendung.

Der zu Verpflichtende leistet das Handgelübde stehend, indem er die linke Hand auf das Herz legt, dem Beamten die Verpflichtungsformel laut und langsam nachspricht und sodann mit der rechten Hand demselben den Handschlag gibt.

Bei der Leistung des Handgelübdes erheben sich sämtliche Anwesende.

behaltlich der Beibehaltung der für Ableistung des Handgelübdes wesentlichen Punkte, auch abgeändert werden.

Für die Zuständigkeit zur eidlichen oder handgelüblichen Verpflichtung derjenigen Personen, welche ohne Beamteneigenschaft im staatlichen Dienst verwendet werden, sind die Bestimmungen des § 16 dieser Verordnung entsprechend maßgebend. Jedoch bleibt es den Ministerien und mit deren Genehmigung den Centralmittelstellen überlassen, hinsichtlich der Zuständigkeit der vorgeetzten Behörden und Beamten und der Heranziehung der Bezirksämter zur Verpflichtung im Interesse der Vereinfachung und Kostenersparniß abweichende Bestimmungen zu erlassen.

V. Besondere Bestimmungen für einzelne Behörden.

§ 19.

Die nach dieser Verordnung den Ministerien zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden hinsichtlich der Stellen und Beamten bei der Oberrechnungskammer von dem Präsidenten dieser Behörde, die nach dieser Verordnung den den Ministerien nachgeordneten Centralstellen zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden hinsichtlich der dem Oberstaatsanwalt unterstehenden Dienststellen und Beamten, soweit nicht vom Justizministerium etwas Anderes bestimmt ist, vom Oberstaatsanwalt wahrgenommen.

Bezüglich der Ernennung, Bestallung und Beeidigung der Konsulu behält es bis auf Weiteres bei der seitherigen Uebung sein Bewenden.

VI. Uebergangsbestimmungen.

§ 20.

Die vor Inkrafttreten des Beamtengesetzes angestellten, nicht akademisch gebildeten Lehrer.

Von den am 1. Januar 1890 an Anstalten der in Abtheilung G. 2*) des Gehaltstariß bezeichneten Art zur Ertheilung von höherem Unterricht angestellten, nicht akademisch

*) jetzt G. 1.